

geehrten Abgeordneten berührt ist, ist allerdings einer, worin Seiten der Staatsregierung nur beigestimmt werden kann. Das Motiv, welches im Berichte für den Beschränkungsatz angegeben ist, geht durchaus nicht weiter, als daß dem Gläubiger, so lange er noch Etwas auf dem Grundstücke auf die Weise, wie es zwischen ihm und dem Schuldner verabredet war, nämlich in Terminen zahlbar, stehen hat, der Vorbehalt, daß die Hypothek gelöscht werden müsse wegen des Gezahlten, von Werth sein kann. Aber bei der Zahlung des letzten Termines kann es ihm ganz gleich sein, ob die Hypothek gelöscht wird, oder ob sie ein Anderer bekommt, und gleichwohl — darin ist dem Amendement nur beizustimmen — ist die von der Deputation empfohlene Fassung von der Art, daß sie auch den letzten Termin in sich begreift. Es ist in dieser Beziehung die Absicht der geehrten Deputation, eine andere Fassung anheimzugeben und vorzuschlagen, die auch außerdem noch zur Deutlichkeit des Satzes beitragen wird; denn wenn in dem Zusätze gesagt ist: „Dieser Anspruch findet jedoch im Falle der §. 94 nicht statt, wenn b i der Eintragung des Rechtes des solchergestalt befriedigten Gläubigers in das Grund- und Hypothekenbuch die Leistung der schuldigen Zahlung zu bestimmten Terminen unter Löschung der Hypothek festgesetzt worden ist,“ so ist das insofern nicht hinlänglich deutlich, vielmehr doppeltinnig, als die Worte „unter Löschung der Hypothek“ ebenso wohl auf das nachfolgende Zeitwort bezogen werden können, als auf die vorausgehenden Worte: „zu bestimmten Terminen“ und sogar sachgemäß eher auf das Zeitwort bezogen werden müssen. Nun ist es aber nicht die Festsetzung, die unter Löschung der Hypothek geschieht, sondern es wird festgesetzt, daß die Zahlung unter Löschung der Hypothek erfolgen solle, und gewiß hat es auch die geehrte Deputation nicht anders gemeint. Zur Beseitigung dieser Dunkelheit erlaube ich mir folgende Fassung vorzuschlagen: „Dieser Anspruch findet jedoch im Falle der §. 94 nicht statt, wenn bei Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch zugleich festgesetzt worden ist, daß die Zahlung nach und nach in bestimmten Terminen erfolgen und wegen des Gezahlten die Hypothek gelöscht werden soll, vielmehr erlöscht solchenfalls die Hypothek in Ansehung jeder geleisteten Zahlung, bei welcher ein Theil der Forderung noch ungetilgt übrig geblieben ist.“ Nicht würde die geehrte Deputation sich entschließen, auch dieses Amendement noch besonders in Erwägung zu ziehen.

Referent Abg. Braun: Dagegen habe ich zu bemerken —

Staatsminister v. Könneritz: Es war nicht die Absicht der Regierung, alleweile eine Discussion darüber zu veranlassen, sondern ganz im Sinne des Herrn Referenten die Fassung der geehrten Deputation vorzuschlagen, um sich vielleicht morgen darüber zu erklären, in welchem Falle die §. ausgesetzt bliebe.

Referent Abg. Braun: Ich bin damit ganz einverstanden und würde dasselbe vorgeschlagen haben; ich wollte nur die Deputation gegen einen Einwand rechtfertigen, den der Herr Commissar aufgestellt hat, nämlich daß hier kein Recht vorliege. Ein

Recht des Gläubigers liegt allerdings vor; denn wenn Jemand einen Vertrag abgeschlossen hat: es solle so und so bei der Abzahlung verfahren werden, so gibt dieser Vertrag allerdings ein Recht darauf. Dazu kommt, daß dieser Vertrag im Grund- und Hypothekenbuche verlaublich sein soll. Sie haben, meine Herren, bei §. 21 und 22 den Grundsatz der Oeffentlichkeit angenommen; dieser Grundsatz der Oeffentlichkeit bringt es mit sich, daß demjenigen, was im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, auf keine Weise entgegen gehandelt werden kann. Also in dieser Beziehung ist die Deputation gerechtfertigt, wenn sie das Amendement im Princip berücksichtigt. Uebrigens trete ich dem Wunsche des Herrn Staatsministers bei, daß nämlich die Deputation vorerst sowohl den Antrag des geehrten Abg. Klien, als auch den Antrag des königl. Herrn Commissars einer vorherigen Ueberlegung noch unterziehe, und in der nächsten Sitzung ihr Gutachten darüber abgebe, und ich ersuche den Herrn Präsidenten, er möge die Kammer darüber fragen, ob sie dies beschließen wolle.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit dem Vorschlage des Herrn Referenten einverstanden, daß die Berathung über §. 97 bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt werde, damit die Deputation die zu solcher vorliegenden Anträge in nähere Erwägung ziehe, und sodann anderweitigen gutachtlichen Vortrag darüber erstatte? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 98.

Auf gleiche Weise bewirkt für den persönlichen Schuldner, welcher nicht zugleich Besitzer des verhafteten Grundstücks ist, wenn er von dem hypothekarischen Gläubiger mittelst persönlicher Klage auf Bezahlung der Schuld in Anspruch genommen worden ist, die demselben geleistete vollständige Zahlung ohne Weiteres den Eintritt in dessen Stelle und in dessen Recht mit dem Anspruche auf Eintragung dieser Erwerbung in das Grund- und Hypothekenbuch.

Im Berichte heißt es:

Zu §. 98.

Diese §. handelt von einer Art Eintretungsrecht, das die Stelle des gemeinrechtlichen jus cedendarum actionum (Klagabtretungsrecht) vertritt. Es würde jedenfalls das Verständnis auch dieser §. erleichtern, wenn dieselbe folgende Fassung erhielte:

„Auf gleiche Weise erwirbt der persönliche Schuldner, welcher, ohne daß er zugleich Besitzer des verhafteten Grundstücks ist, in Folge der von den hypothekarischen Gläubigern wider ihn auf Bezahlung der Schuld erhobenen Klage dem Kläger vollständige Zahlung geleistet hat, ohne Weiteres dessen Stelle und Recht mit dem Anspruche auf Eintragung dieser Erwerbung in das Grund- und Hypothekenbuch.“

Man empfiehlt der Kammer, die §. 98 in dieser commissarischer Seite genehmigten Fassung anzunehmen.

Königl. Commissar Hanel: Es ist wohl hier ein Druckfehler, wenn steht: „von den hypothekarischen Gläubigern“; ich glaube, es muß der Singular: „von dem hypothekarischen Gläu-